

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 852/2017
Datum RR-Sitzung: 23. August 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 680784
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bolligen; Umgestaltung Bolligen-/Krauchthalstrasse; 220.10346, Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 und Kantonsbeitrag an die Lichtsignalanlage (LSA) zur ÖV-Buspriorisierung in Bolligen nach Art. 4 und 5 ÖVG / Projekt RK 2017_05, Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit öffentlicher Verkehr 2014–2017 (ersetzt den Ausführungsbeschluss RRB 1380/2015)

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 5'307'000.--** (Gesamtkosten von CHF 5'657'000.-- abzüglich bewilligte Projektierungskosten von CHF 350'000.--) soll die Kantonsstrasse Nr. 234.3, Abschnitt Bolligen- und Krauchthalstrasse (Ortsdurchfahrt Bolligen) umgestaltet und instand gestellt werden.

Das Projekt war bereits Gegenstand des Ausführungsbeschlusses RRB 1380/2015. Darin wurde nicht berücksichtigt, dass der Kostenanteil für die Lichtsignalanlage zur ÖV-Buspriorisierung nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017, sondern über den Rahmenkredit öffentlicher Verkehr 2014–2017 zu finanzieren ist. Deshalb ist der RRB 1380/2015 aufzuheben und durch den vorliegenden Kreditbeschluss zu ersetzen.

Die zu bewilligenden Ausgaben für den Strassenbau belaufen sich auf CHF 5'077'000.-- und der Investitionsbeitrag an die Lichtsignalanlage (LSA) zur ÖV-Buspriorisierung in Bolligen beträgt netto CHF 230'000.-- (Gesamtkosten von CHF 345'000.-- abzüglich Anteil der bernischen Gemeinden von CHF 115'000.-- gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG).

Der Staatsbeitrag an die LSA wird à fonds perdu gewährt.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Strassennetzplan, RRB 761/2013 vom 12. Juni 2013
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017, GRB vom 4. September 2013
- Strassenplan vom 31. August 2015
- Agglomerationsprogramm Region Bern, 2. Generation
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- GRB vom 5. Juni 2013 "Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2014–2017"

3 Neue, delegierte Ausgaben

Preisbasis April 2015 (Indexstand: 104.7); Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton	CHF	5'792'000.00
./. rechtlich verbindlich zugesicherte Beiträge Dritter	– CHF	20'000.00
Kosten zulasten Kanton (inkl. Gemeindedrittel)	CHF	5'772'000.00
davon		
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG (Belagserneuerung und Randabschlüsse Strasse und Gehweg)	CHF	626'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF	4'801'000.00
Zwischentotal Strassenbau	CHF	5'427'000.00
• ÖV-Beitrag an die Lichtsignalanlage	CHF	345'000.00
./. abzüglich Anteil der bernischen Gemeinden (Gemeindedrittel gemäss Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	115'000.00
Zwischentotal öffentlicher Verkehr	CHF	230'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'657'000.00
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	350'000.00
Total zu bewilligender Kredit	CHF	5'307'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit sie für den baulichen Strassenunterhalt anfallen, sind sie in der delegierten Ausgabenkompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 56 SG. Ebenso ist der Regierungsrat gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 für die Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG und gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses zum Rahmenkredit "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2014–2017" für die Bewilligung des Staatsbeitrags an die LSA zuständig.

Praxisgemäss werden die gesamten Kosten für die Strassenausgaben nur einem Rahmenkredit entnommen. Strassenseitig wird das vorliegende Projekt aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 finanziert, weil mehr als CHF 500'000.-- der Strassenausgaben Neuinvestitionen betreffen.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

Das Vorhaben ist im Agglomerationsprogramm 2. Generation enthalten. Der Bund hat die Mitfinanzierung des Projekts im Sinne der "Leistungsvereinbarung betreffend das Agglomerationsprogramm Bern, 2. Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung" sowie des Bundesbeschlusses vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr zugesichert. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung wurde am 17. März 2016 unterzeichnet.

4 Stand der Rahmenkredite

4.1 Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017

Bewilligte Rahmenkreditsumme	CHF	267'492'000.00
./. bereits beansprucht (Stand 23. September 2015)*	– CHF	48'328'112.00
<hr/>		
noch offene Kreditsumme	CHF	219'163'888.00
Investitionsbetrag des vorliegenden Kredits	– CHF	5'077'000.00
<hr/>		
Stand Rahmenkredit per 18. November 2015 neu	CHF	214'086'888.00

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst werden.

4.2 Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2014–2017

Bewilligte Rahmenkreditsumme	CHF	544'000'000.00
./. bereits beansprucht	– CHF	394'271'100.00
<hr/>		
noch offene Kreditsumme	CHF	149'728'900.00
Investitionsbeitrag des vorliegenden Finanzierungsgesuches	– CHF	230'000.00
<hr/>		
Stand Rahmenkredit neu	CHF	149'498'900.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppen: 09.09.9100 Infrastrukturen und 09.13.9100 öffentlicher Verkehr

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkrediten gemäss Art. 149 FLV mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Vorschlag und Finanzplan enthalten sind:

5.1 Strassenbau

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bis 2014	CHF 347'000.00
		2015	CHF 45'000.00
		2016	CHF 1'300'000.00
		2017	CHF 1'800'000.00
		2018	CHF 1'255'000.00
		2019	CHF 680'000.00
		Total	CHF

5.2 ÖV-Beitrag an die LSA

Konto	Produktgruppe und Kostenträger	Jahr	Betrag (Kt/Gde)	
363400	09.13.9100 910071	2018	CHF	345'000.00
Total	(Kanton und Gemeinden)		CHF	345'000.00

Die Gemeindebeiträge von CHF 115'000.-- werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen im Strassenbau von CHF 5'427'000.-- beinhalten werterhaltende Investitionen von rund CHF 626'000.-- und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 4'801'000.--. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt demnach rund 88,5 %.

Die Investitionen fallen in die Anlageklasse "Kantonsstrassen Bauten" mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die jährliche Abschreibung beträgt demnach CHF 135'675.--.

7 Begründung

In Bolligen werden die Ortsdurchfahrt (Bolligen- / Krauchthalstrasse) umgestaltet und der heute mit Lichtsignal gesteuerte Knoten beim Sternenplatz in einen Kreisel umgebaut. Damit der Busverkehr auch in Zukunft bevorzugt werden kann, wird eine Lichtsignalanlage (LSA) zur ÖV-Busbevorzugung errichtet. Mit der LSA beim neuen Kreisel Sternenplatz kann die Fahrplanstabilität der Linienbusse sichergestellt werden. Heute queren drei Linien des Regionalverkehrs Bern-Solothurn (RBS) sowie eine Postautolinie den Knoten.

Die Ausführung erfolgt unter der Federführung des Tiefbauamts des Kantons Bern.

Das Projekt sieht folgende Bauarbeiten vor:

- Umgestaltung des Knotens Sternenplatz in einen Kreisverkehrsplatz und Neuordnung der Bushaltestellen und gestalterischer Aufwertung. Einrichten einer Busbevorzugung mit Lichtsignal.
- Sicherung der meisten Fussgängerübergänge mit einer Mittelinsel. Gestaltung der Fahrbahn als Kernfahrbahn mit Radstreifen bergwärts.
- Instandstellung von Gehweg und Fahrbahn und Ersatz der Strassenbeleuchtung auf der ganzen Projektlänge.

Die Wirkungsziele gemäss Art. 3 SG können damit erfüllt und der Referenzstandard gemäss Art. 18 SV weitgehend erreicht werden. Der Landerwerb wird auf das Notwendige beschränkt.

Für die LSA zur ÖV-Busbevorzugung wurde bei der ursprünglichen Kreditgenehmigung vom 18. November 2015 (RRB 1380/2015) versehentlich keine separate Finanzierung über den ÖV vorgesehen. Deshalb ist der RRB 1380/2015 aufzuheben und durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen. Mit der korrekten Finanzierung reduzieren sich die Kosten zulasten des Kantons um CHF 115'000.--.

8 Aufhebung des RRB 1380/2015

Mit diesem Beschluss wird der RRB 1380/2015 in dieser Sache aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion